Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain und der Stadt Schkölen

24. Jahrgang Montag, den 15. Oktober 2018 Nr. 10

SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN

Verwaltungsgemeinschaft

Crossen Telefon: 036693 / 470 - 0 Meldebehörde: Telefon: 036693 / 470 - 19

Montag geschlossen Dienstag 09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Mittwoch 09.00 - 11.30 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag

09.00 - 12.00 Uhr Freitag

Königshofen Telefon: 036691 / 51 771

Dienstag 09.00 - 11.00 Uhr Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Schkölen 036694 / 403 - 0 Telefon: Meldebehörde 036694 / 403 - 16 Telefon:

geschlossen Montag und 13.00 - 16.00 Uhr Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr Mittwoch geschlossen und 13.00 - 17.30 Uhr Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr

Freitag jeden letzten Samstag nach Vereinbarung

Bürgermeister

Crossen a.d. Elster	Herr Berndt	donnerstags	17.00 - 19.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16
Hartmannsdorf	Herr Baumert	donnerstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 463
Heideland	Herr Baumann	mittwochs	17.15 - 18.15 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 51 771
Rauda	Herr Dietrich	mittwochs	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 402
Schkölen	Herr Dr. Darnstädt	donnerstags	15.00 - 17.30 Uhr	Tel. dienstl. 036694 / 40 312
Silbitz	Herr Mahl	donnerstags	16.00 - 17.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 343
Seifartsdorf	Herr Mahl	donnerstags	17.30 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 365
Walpernhain	Herr Weihmann	dienstags	18.00 - 19.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 46 938

09.00 - 11.30 Uhr

Forstrevierleiterin, Frau Thar

Jeden letzten Donnerstag im Monat, Sprechstunde von 16.00 - 18.00 Uhr im Mehrzweckgebäude in Königshofen, Pillingsgasse 2. In dringenden Angelegenheiten telefonisch erreichbar unter der Nummer: 0361 / 57 39 13 233 0361 / 57 19 13 233

Fax:

Kontaktbereichsbeamter PHM Korbanek

Tel. 036693 / 23 839 in Crossen Flemmingstraße 17 10.00 - 12.00 Uhr dienstags donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter PHM Bauer

in Schkölen Naumburger Str. 4 10.00 - 12.00 Uhr Tel. 036694 / 40 319 dienstags Fax: 036694 / 36 880 donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direkteinwahlnummern erreichen:

Direkteinwahlnu	mmern erreich	en:
Zentrale VG		
Gemeinschafts vorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/470-23
Sekretariat	Frau Löber	036693/470-12
Fax	Frau Pommer	036693/ 470-28 036693/ 470-22
		030093/ 470-22
Hauptamt		
Leiterin	Frau Baas	036693/470-24
SB Entgelt/Personal SB Allg. Verwaltung	Frau Herbst Frau Kertscher	036693/ 470-15 036693/ 470-25
SB Kindertagesstätten/		036693/ 470-27
Amtsblatt		
Meldebehörde	Frau Schlag	036693/ 470-19
Finanzen		
Leiterin	Frau Troll	036693/ 470-30
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/470-32
SB Kämmerei / Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
Kassenleiterin	Frau Schulze	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Prüger	036693/ 470-35
Bauamt		
	I I awa Alba ay	000000/470 44
SB Bauamt SB Bauamt	Herr Altner Frau Schwittlich	036693/ 470-14 036693/ 470-34
Bau-Ing.	Herr Trübger	036693/ 470-21
Kontaktbereichs beamter	Herr Korbanek	036693/ 23 839
Internetadresse der V	G Heideland-Elstert	al-Schkölen
E-Mail:	info@vg-hes.de	
Internetseite:	www.heideland-elst	ertal.de
Klubhaus Crossen	Frau Meißgeier	036693/ 24 87 27
Verwaltungsstelle Köı	nigshofen	
SB Allg. Verwaltung	Frau Czarske	036691/51 771
Verwaltungsstelle S	Schkölen	
Hauptamt		
Sekretariat/ Barkasse	Frau Spörl	036694/ 403 11
stellv. Leiterin	Frau Einax	036694/ 403 18
Fax		036694/ 403 20
Meldebehörde		
	Frau Hartje	036694/ 403 16
Bauamt		
Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403 15
SB Bauamt	Herr Rechenberger	
Mandaldh!	Ham Davie	000004/40.040
Kontaktbereichs- beamter	Herr Bauer	036694/ 40 319

E-Mail-Adressen

Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin bierbrauer@vg-hes.de Altner, Roberto altner@vg-hes.de baas@vg-hes.de czarske@vg-hes.de hauptamt-i.einax@schkoelen.de Baas, Michaela Czarske, Ina Einax, Ilona Hartje, Kathleen meldeamt-k.hartje@schkoelen.de Hauschild, Genia bauamt-g.hauschild@schkoelen.de herbst@vg-hes.de Herbst, Elke Kertscher, Claudia kertscher@vg-hes.de Krause, Iris krause@vg-hes.de Löber, Juanetta loeber@vg-hes.de Pommer, Julia pommer@vg-hes.de prueger@vg-hes.de Prüger, Wiebke Rechenberger, Mathias <u>bauamt-m.rechenberger@schkoelen.de</u> Schlag, Brigitte Schulze, Ingrid schlag@vg-hes.de schulze@vg-hes.de Schwittlich, Angela schwittlich@vg-hes.de Seidler, Margit seidler@vg-hes.de Spörl, Sandra Troll, Petra stadtverwaltung@schkoelen.de troll@vg-hes.de truebger@vg-hes.de Trübger, Ingo Zillich, Claudia VG zillich@vg-hes.de info@vg-hes.de

Vorverlegung Abgabetermin Amtsblatt

Amtsblatt November

Auf Grund des Feiertages am 31. Oktober 2018 müssen die Unterlagen für das Amtsblatt, am Dienstag, dem 30.10.2018 im Verlag vorliegen.

Somit wird der Abgabetermin auf Montag den 29.10.2018 vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 29.10.2018 (bitte unbedingt beachten)

Nächster Erscheinungstermin

Montag, den 12.11.2018

Wir gratulieren

Im Monat November gratulieren wir ...

im Monat November gratuileren wir			
0.000	n an der Elster zum 85. Geburtstag	Frau Kriegler, Erika	
	nnsdorf zum 70. Geburtstag	Herr Goesch, Gerd	
	nnd, OT Buchheim zum 75. Geburtstag	Herr Knorr, Siegfried	
	nnd, OT Königshofen zum 75. Geburtstag	Frau Sachse, Inge	
Heidela 15.11.	and, OT Rudelsdorf zum 70. Geburtstag	Herr Pegel, Arno	
Heidela 06.11.	and, OT Törpla zum 75. Geburtstag	Frau Dechandt, Marie-Luise	

Frau Hinniger, Sigrid

Grabsdorf

09.11. zum 75. Geburtstag

Graitschen/Höhe

20.11. zum 70. Geburtstag Herr Hirschfeld, Reinhard

Kämmeritz

25.11. zum 70. Geburtstag Herr Böhme, Lothar

Rockau

14.11. zum 80. Geburtstag Herr Ziegler, Wolfgang

Wetzdorf

28.11. zum 75. Geburtstag Herr Mücke, Lothar













Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Achtung Vierteljahreszahler Grundsteuern

Wir weisen darauf hin, dass am 15.11. die Grund- und Gewerbesteuern für das IV. Quartal fällig sind. Bitte verwenden Sie zur Zahlung die in Ihrem Steuerbescheid angegebene Bankverbindung.

Am 13.11. erfolgt der Einzug aller erteilten Lastschriften.

Schulze

Kassenleiterin

Mitteilung der Kasse

Der Kassenschluss ist in diesem Jahr am

Donnerstag, 13. Dezember 2018.

Wir möchten Sie bitten, dies unbedingt zu beachten.

Schulze

Kassenleiterin

Ein- und Auszahlungen Außenstelle Königshofen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Einzahlungen und Auszahlungen sind in der Gemeinde Heideland, OT Königshofen, Pillingsgasse 2, nicht möglich. Bitte nutzen Sie zu den genannten Öffnungszeiten die Kasse in der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17 in Crossen.

Öffnungszeiten:

Montag geschlossen

Dienstag 9.00 - 11.30 und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 11.30 Uhr

Donnerstag 9.00 - 11.30 und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Schulze Kassenleiterin

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 24. September 2018

Beschluss - Nr. 28 / 2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, das Schloss Crossen zu erwerben, wenn der diesbezügliche Fördermittelbescheid vorliegt und der Nachtragshaushalt genehmigt wurde. Der gesamte Kaufpreis wird zu 100 % gefördert. Der erste Abschlag in Höhe von 350.000,- € soll noch in diesem Jahr ausgezahlt werden.

Im Nachtragshaushalt 2018 werden 350.000,- € veranschlagt. Die restliche Finanzierung erfolgt im Jahr 2019.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 29 / 2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Nachtragshaushaltssatzung inkl. -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 30 / 2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt den Nachtrags-Finanzplan für die Jahre 2017 - 2021 in der vorliegenden Form, mit dem Zusatz, dass im Jahr 2019 die Restkaufsumme für das Schloss und die Nebenkosten noch zu berücksichtigen sind.

- Zustimmung

Beschluss - Nr 31 / 2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Platzordnung für den Sport- und Freizeitpark in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 32 / 2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohnbebauung "Schöne Aussicht Goßra" - Gemeinde Wetterzeube, OT Goßra, dass die Belange der Gemeinde Crossen nicht berührt werden und daher keine Einwände bestehen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 33 / 2018:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Crossen an der Elster

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen hat in seiner Sitzung am 06.08.2018 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Crossen beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 21.08.2018 die Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Crossen an der Elster vom 01. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster in seiner Sitzung am 06.08.2018 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Für Amtshandlungen im Bereich des eigenen Wirkungskreises werden das Thüringer Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung und die Thüringer Allgemeine Veraltungskostenordnung in der beigefügten Form für anwendbar erklärt.

§ 2
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Crossen an der Elster vom 4. Juli 2005 außer Kraft.

Crossen an der Elster, den 01. Okt. 2018

Berndt Bürgermeister Crossen an der Elster

- Siegel -

ThürAllgVwKostO - Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	Gebühren		
	Anmerkung zu Nr. 1:		
	Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des		
	Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006		
	über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. L 376 vom		
	27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind		
	entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem		
	Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4		
	Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
	wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustim-		5,00
	mungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öf-		bis 50.000,00
	fentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften		
	weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfrei-		
1.0	heit vorgesehen ist		
1.2 1.2.1	Auskünfte, Akteneinsicht Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder	nooh Zoitoufwand	
1.2.1		nach Zeitaufwand	
	sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	(Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher,		
1.2.2	Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsich-	nach Zeitaufwand	
1.2.2.1	tigen muss	(Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch,	4,00
1.2.2.2	and	Datenträger usw.	mind. 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten,	je Akte, Kartei, Buch,	4,00
	Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	Datenträger usw.	,,,,,
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch	je Sendung	13,50
	von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die	ľ	,
	Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten		
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
	Anmerkung zu Nr. 1.3:		
	Gebührenfrei sind:		
	Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angele-		
	genheiten:		
	 Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, 		
	 Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Kran- 		
	kengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen So-		
	zialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	 Totenscheine, Bestattungsscheine, 		
	Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		
	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit		
	sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1		
	des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Ju-		
	gendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012		
	(BGBI. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung be-		
101	ziehen.		0.00
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,	io I Irlando	4.00
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80

- 5 -

		mind. 8,00
zwecks Legalisation		20,00
Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf	je Urkunde	20,00
Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Be- scheinigung	5,00 bis 100,00
Gebühren nach dem Zeitaufwand	Jenemagamag	
Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
<u> </u>	je 15 Minuten	20,50
	je 15 Minuten	15,50
übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	12,50
der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mind.15,00
Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBI. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
der Verwaltung	(Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
stitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
Auslagen		
Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind		
	Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBI 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten Andere Zeugnisse und Bescheinigungen Gebühren nach dem Zeitaufwand Ammerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden. Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer Beamte des pehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer Gebühren höre zu Serüksichtigen. Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen Aus	Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBI. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und anderer Förmlichkeiten Andere Zeugnisse und Bescheinigungen je Zeugnis, je Bescheinigung zu Nr. 1.4: Gebühren nach dem Zeitaufwand Anmerkung zu Nr. 1.4: sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren nach dem Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden. Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2) Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2) Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist

	diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um		
	Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG).		
	Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle		
	hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1		
	Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt		
	lund den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.		
	Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2		
	kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentli-		
	chen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst		
	steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die		
	vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom		
	Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand	
	·	(Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner		
	besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu		
	vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von		
	der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmedi-		
	ums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die	je Seite	3,00
	vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom		
	Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wur-		
	den,		
	in schwarz-weiß		
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle	je Datei	1,50
	von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform		
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Ko-	nach Zeitaufwand	
	stenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertre-	(Nr. 1.4)	
	ten hat		
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1	
		Satz 1	
		Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,60
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1		in voller Höhe	
	sonen und Tieren		
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

Friedhofssatzung der Gemeinde Crossen an der Elster

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen hat in seiner Sitzung am 06.08.2018 die Friedhofssatzung der Gemeinde Crossen an der Elster beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 21.08.2018 die Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

Friedhofssatzung der Gemeinde Crossen an der Elster (Friedhof OT Ahlendorf)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBI. S. 505 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster in seiner Sitzung vom 30.08.2018 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Betrieb der Gemeinde Crossen, Ortsteil Ahlendorf gelegene und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Crossen an der Elster, Ortsteil Ahlendorf waren oder
- ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- innerhalb des Ortsgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Ortsteiles beigesetzt werden,
- außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht.
- (3) In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung andere Verstorbener Zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde/Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeit endet mit Eintritt der Dunkelheit. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde,
- an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattung oder einer Gedenkfeier st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Sie dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber erfolgt durch die Verantwortlichen (§ 20 Abs. 1).
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4, vorzulegen. In den Fällen des 23 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber
- d) Urnenwahlgräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 3 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden

- (3) Wahlgräber werden in der Regel als Doppelgräber Familiengräber - zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder.
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer V\u00e4ter oder M\u00fctter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden. Urnenreihengrabstätten für Bestattung als Wiesengrab befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zur Höhe von 1,20 m zulässig. Das gilt auch für Urnengrabstätten bis zu einer Höhe von 0,60 m. Besondere Vorschriften können für Gräber im Bereich von Einfriedungen festgelegt werden.
- (2) Auf Grabstätten ist nicht zulässig:
- Grabmale mit Farbanstrich, ausgenommen Schriften und Ornamente. Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- Grabumrandungen aus Pflanzen, die höher als 20 cm vom Friedhofweg aus sind.

§ 17 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem Antrag ist die Skizze über den Entwurf des Grabmales beizufügen. Dabei ist das zu verwendete Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und die Art und Gestaltung der Grabumrandung anzugeben.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 18 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 21 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet sein und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.
- (6) Die Grabstätten sollen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein und sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2,3 und 4 gilt entsprechend.

- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- **(8)** Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 25 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhalle), am Grab oder an einer anderen Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder der Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IIX. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, der Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 5. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
- Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 8),
- k) Grabstätten entgegen § 22 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den § 22 bepflanzt,
- I) Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
- m) die Leichenhalle entgegen § 24 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 BGBI . I S. 602, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBI. I S. 3295, 3297) findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung seiner Gemeinde/Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 31 Ausdehnung der allgemeinen Unfallversicherung

Der Friedhof als gemeindliches landwirtschaftliches Nebenunternehmen und die auf ihm tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten unterliegen der allgemeinen Unfallversicherung, wenn die in dem Nebenunternehmen beschäftigten Personen überwiegend im Hauptunternehmen tätig sind. Dies gilt nur, soweit die beteiligte Berufsgenossenschaft oder deren zuständige Aufsichtsbehörde zustimmt.

Diese Regelung gilt auf der Grundlage des Siebten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBI. I S. 1254), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 23.02.1995 und alle übrigen entgegenstehende ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

- Siegel -

Crossen an der Elster, den 01. Okt. 2018

Berndt

Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Crossen a.d. Elster

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen hat in seiner Sitzung am 06.08.2018 die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Crossen a.d. Elster beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 21.08.2018 die Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Crossen a.d. Elster (Friedhof OT Ahlendorf)

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Crossen a.d. Elster vom 23. Februar 1995, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03. Sept. 2001 wird wie folgt geändert:

1

In der **Präambel** werden die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und das Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt.

2

Im § 7 "Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten" werden im Abs. 1 die Zahl "15" durch die Zahl "20" und die Zahl "30" durch die Zahl "25" ersetzt. Im Klammerzusatz wird "§ 9" durch "§ 10" ersetzt.

Im Abs. 3 wird im Klammerzusatz "§ 13 Abs. 1" durch "§ 14 Abs. 2" ersetzt.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crossen an der Elster, den 01. Okt. 2018

Berndt

Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Rauda

Feststellung der Jahresrechnung Gemeinde Rauda 2016

Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen, sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes inkl. den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung für die Gemeinde Rauda liegen während der Dienstzeiten in der Zeit vom

16.10.2018 - 30.10.2018

in der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus und stehen bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Stadt Schkölen

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Stadt Schkölen

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung (Beschluss des Stadtrates vom 09. August 2018 - Beschluss Nr.: 164-30/2018) wurden der Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 03.09.2018 die rechtsaufsichtliche Würdigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schkölen für das Haushaltsjahr 2018 mit folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- Die unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Stadt Schkölen (Beschluss-Nr. 164-3012018 vom 09.08.2018) festgesetzte Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird i.H.v. 88.000 genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- Die Genehmigung nach Ziffer 1 ergeht unter folgenden Bedingungen und Auflagen:
- 2.1. Die Genehmigung wird erst nach Beitrittsbeschluss der Stadt Schkölen zu der genehmigten Höhe des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme wirksam.
- Der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Beitrittsbeschluss zur genehmigten Höhe des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme einzureichen.
- 3. Die Kosten des Verfahrens hat die Stadt Schkölen zu tragen.
- Der Bescheid ergeht kostenfrei, Auslagen werden nicht geltend gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 57 III Satz 3 ThürKO und § 21 III ThürKO vom 16.08.1993 in der Zeit vom 16.10.2018 bis 30.10.2018 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Flemmingstr. 17, 07613 Crossen öffentlich aus.

Schkölen, 01.10.2018

Dr. Darnstädt Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schkölen (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 60 ThürKO erlässt die Stadt Schkölen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht €	ver- min- dert €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegen- über bisher	auf nun- mehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	45.500		3.271.500	3.317.000
die Ausgaben	45.500		3.271.500	3.317.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	270.800		309.400	580.200
die Ausgaben	270.800		309.400	580.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber bisher 120.000 € auf 0 € reduziert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird unverändert auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für das Jahr 2018 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Schkölen, den 01. Oktober 2018

Dr. Darnstädt Bürgermeister

(Siegel)

Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Schkölen 2015 und 2016

Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen, sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes inkl. den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung für die Stadt Schkölen liegen während der Dienstzeiten in der Zeit vom

16.10.2018 - 30.10.2018

in der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus und stehen bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Bekanntmachung der Stadt Schkölen über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Taubenherd" einschließlich 1. - 3. Änderung

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Taubenherd" einschließlich 1. - 3. Änderung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den städtischen Ortskern.



Das Gebiet wird umgrenzt:

- im Norden durch die n\u00f6rdliche Grenze der Gartenstra\u00dfe und des Flurst\u00fcckes 144/1 (Ratskeller)
- im Osten durch den östlichen Bereich der Gartenstraße und des Fabrikweges und der Flurstücke 579/3; 579/4 und 1355/579
- im Süden durch den rückwärtigen Verlauf der Bebauung entlang der Eisenberger Straße
- im Westen durch den Verlauf der Mönchsbachstraße

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Taubenherd", einschließlich der 1. - 3. Änderung der Stadt Schkölen umfasst mit Stand vom Juli 2018 folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Schkölen: 144/1; 145; 146; 148/1; 148/4; 150/1; 150/2; 151/1; 154/6; 154/11; 154/12; 154/16; 154/21; 154/22; 154/23; 154/24; 154/25; 154/26; 154/27; 154/29; 154/30; 154/32; 154/34; 154/38; 154/39; 154/40; 154/41; 154/42; 154/43; 154/44; 154/45; 157/6; 158; 159; 160; 162; 164/3; 164/1 (teilweise); 164/4; 164/5 (teilweise); 349; 350; 351; 352; 353; 354; 355; 356; 357; 358; 549/1 (teilweise); 551/1; 551/2; 553/1; 554; 556/1; 556/3; 560/2 (teilweise); 560/4 (teilweise); 560/6; 577/1 (teilweise); 579/3; 579/4; 717/154; 990/161; 1029/149; 1036/552; 1065/564;

1067/564; 1068/576 (teilweise); 1072/163; 1073/163; 1176/564; 1177/576; 1297/148; 1355/579; 1357/579; 1382; 1383; 1384/2 (teilweise).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 37.502 m² (3,75 ha). Er ist im Abgrenzungsplan, welcher Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist, zeichnerisch dargestellt.

Schkölen, den 27.09.2018

Dr. Darnstädt Bürgermeister Stadt Schkölen

Bekanntmachung der Stadt Schkölen über die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB bei der Aufhebung des Bebauungsplanes "Taubenherd" einschließlich 1.-3. Änderung

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 18.09.2018 hat der Stadtrat den Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Taubenherd" einschließlich 1.-3. Änderung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine einmonatige Auslegung der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Der Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung in der Fassung vom 17.07.2018, liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 25. Oktober bis einschließlich 30. November 2018

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen,

Außenstelle Schkölen, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen

während folgender Zeiten öffentlich aus:

 Montag
 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

 Dienstag
 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

 Mittwoch
 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

 Donnerstag
 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

 Freitag
 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll die Bürger über das geplante Vorhaben in Kenntnis setzen. Die Bürger sollen schon in der frühzeitigen Planungsphase die Möglichkeit erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Diese Bekanntmachung sowie der Vorentwurf der Planzeichnung und der Begründung sind während der Auslegung auf der Homepage der Stadt Schkölen unter www.schkoelen.de und auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen unter www.heideland-elstertal.de veröffentlicht.

Schkölen, den 27.09.2018

Dr. Darnstädt Bürgermeister Stadt Schkölen

Eilentscheidung des Bürgermeisters am 14.08.2018

Der Bürgermeister der Stadt Schkölen beschließt, den Auftrag Radwegbau ehemalige Bahntrasse, Teil Wegebau Bauteil 1, Abschnitt 18 und Bauteil 2, Abschnitt 19-20 entsprechend des Vergabevorschlages der ECW GmbH Weißenfels an die Firma Meliorations-, Straßen- und Tiefbau GmbH Laucha mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 361.791,60 €, davon für den BT 1, Abs. 18 mit 70.989,63 € zu vergeben.

Eilentscheidung des Bürgermeisters am 14.08.2018

Der Bürgermeister der Stadt Schkölen beschließt, den Auftrag Radwegbau ehemalige Bahntrasse, Teil Landschaftsbau A+E Bauteil 1, Abschnitt 18 und Bauteil 2, Abschnitt 19-20 entsprechend des Vergabevorschlages der ECW GmbH Weißenfels an die Firma Garten- und Landschaftsbau Rosenkranz, Eisenberg mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 102.376,48 €, davon für den BT 1, Abs. 18 mit 15.057,24 € zu vergeben.

Beschlüsse des Stadtrates Schkölen zur öffentlichen Sitzung am 18. September 2018

Beschluss - Nr. 170-31/2018:

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung das Protokoll der 30. Sitzung vom 09.08.2018.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 171-31/2018:

Der Stadtrat beschließt, den genehmigungspflichtigen Festsetzungen der 1. Nachtrags-haushaltssatzung beizutreten. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme gemäß § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird auf 88.000,- € festgesetzt.

Die veranschlagte Zuführung zur Rücklage in Höhe von 32.000,-€ wird nicht vorgenommen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 172-31/2018:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt die Annahme von Spendengeldern in Höhe von 10.000,- € der meridian Windpark Lindau GmbH & Co.KG.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 173-31/2018:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Taubenherd", einschließlich der 1. - 3. Änderung.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 174-31/2018:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt die Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes "Taubenherd" einschließlich der 1.-3. Änderung für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen des Aufhebungsverfahrens

- Zustimmung

Gemeinde Silbitz

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz zur Sitzung am 25. September 2018

Beschluss - Nr. 36 / 2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 49.000,00 € in der Haushaltsstelle 1.9000.8100 - Gewerbesteuerumlage im Haushaltsjahr 2018.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 37 / 2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 24.500,00 € in der Haushaltsstelle 1.4640.7120 - Umlage Kindertages-stätten im Haushaltsjahr 2018.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 38 / 2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung, den Auftrag an die Firma Jens Lippold, Hauptstraße 1 in 07570 Weida, OT Hohenölsen zum Angebotspreis von 3.795,00 € (brutto) zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 39 / 2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung, den Auftrag an die Firma TSI zum Angebotspreis in Höhe von 2.402,36 € (brutto) zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 40 / 2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung, den Auftrag für o.g. Vorhaben an die Malerfirma Junold aus Silbitz zum Angebotspreis von 2.284,94 € (Brutto) zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 41 / 2018:

Bauangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 42 / 2018:

Bauangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Mitteilungen und Verschiedenes

Gemeinde Crossen an der Elster

Liebe Crossenerinnen, liebe Crossener,

der Herbst kommt inzwischen mit großen Schritten auf uns zu. In den letzten Tagen waren Regen und Sturm bereits unsere ständigen Begleiter und auch die Farbenpracht der Bäume wird nun für alle sichtbar.

Wie bereits in der Presse zu lesen war, haben wir in der letzten Gemeinderatssitzung den Beschluss gefasst, dass die Gemeinde unser Schloss von Bad Köstritz abkaufen möchte. Diese große und wichtige Entscheidung war keinesfalls eine einfache, und ihr vorausgegangen sind unzählige Gespräche mit Vertretern des Landes, der Stadt Bad Köstritz, unseren Gemeinderäten und dem Verein "Freunde und Förderer des Schlosses Crossen". Ausschlaggebend für den Entschluss, diesen bereits begonnenen Weg weiterzugehen, war letztlich die Tatsache, dass wir mit dieser Aufgabe nicht allein sein werden. Das im letzten Jahr geschaffene Bündnis aus Land, Kommunen und Verein ist stärker denn je. Insbesondere die finanziellen Risiken für unsere Gemeinde, die in der Regel mit einem solchen Kauf verbunden sind, können wir mit diesem Zusammenschluss auf ein Minimum minimieren. Der Freistaat Thüringen hat sich bereit erklärt, den Kaufpreis für das Schloss zu 100% zu fördern. Und der Verein "Freunde und Förderer des Schlosses Crossen" hat bereits in seiner letzten ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, für die anfallenden Nebenkosten aufzukommen. Für uns als Gemeinde bleibt somit in erster Linie der verwaltungstechnische Einsatz. Aus meiner Sicht ist das ein vergleichsweise kleiner Preis dafür, dass wir das Wahrzeichen unserer Gemeinde nach einer langen Zeit des Dornröschenschlafes weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich lassen können. Wir finden die letzten 20 Jahre ohne Leben in unserem Schloss waren genug! Wir haben jetzt die einmalige Chance, das Schicksal unseres Schlosses selbst in die Hand zu nehmen. Diese Chance wollen wir nutzen! Die letzten Monate haben deutlich gezeigt, dass ein großes Interesse der Menschen an unserem Schloss besteht. Wir konnten im vergangenen Jahr zahlreiche Feste, Hochzeitsshootings und Führungen durchführen. Alle diese Termine hatten eines gemeinsam: Die Menschen waren gerührt, dieses einmalige Gebäude wieder besichtigen zu können. Viele haben daran wohl kaum noch geglaubt. Wir konnten die Tore und Türen unseres Wahrzeichens endlich wieder öffnen, sie jetzt wieder schließen zu müssen, wäre ein großer Verlust für unsere Gemeinde gewesen. Der Kauf des Schlosses kann und wird natürlich nur der erste Schritt sein. Jetzt gilt es gemeinsam ganz konkrete Pläne zu entwickeln und zu beraten. Ich bin sehr dankbar, dass uns die aktuelle Landesregierung auch dabei hilft und nicht nur noch weitere Fördermittel in Aussicht gestellt hat, sondern auch gemeinsam mit uns Der Kauf des Schlosses kann und wird natürlich nur der erste Schritt sein. Jetzt gilt es gemeinsam ganz konkrete Pläne zu entwickeln bzw. zu beraten, inwieweit eine Investorenlösung in Betracht kommt. eine Investorenlösung sucht. Auch Sie sind hiermit dazu eingeladen, den Weg gemeinsam mit uns zu gehen, zu überlegen, wie man die Gebäude nutzen könnte und diesem wunderschönen Schloss den Zauber einzuhauchen, den es nie verloren hat

In diesen Zusammenhang möchte ich Sie gern an einer kleinen Anekdote teilhaben lassen: Vor einem Jahr hatte ich die Ehre, als eine der ersten Führungen nach dem Kauf durch die Stadt Bad Köstritz, die ersten Lehramtsstudenten von 1953 durch das Schloss führen zu dürfen. Es war ein sehr emotionales Wiedersehen für diese doch etwas leicht ergrauten ehemaligen Lehrerinnen. An diesem Tag, der aufgrund der Jahreszeit etwas kühler war, trug ich als Schuhwerk - wie eigentlich fast immer - lediglich meine "Latschen" ohne Socken. Nach fast genau einem Jahr kam die Organisatorin dieses Studententreffens und brachte mir ein paar rote Socken und eine "Spezialausgabe" von einem Buch, in dem dieses Treffen in Bildern festgehalten wurde. Diese schönen und emotionalen Rückmeldungen der Menschen lassen mich sicher sein, dass unserem Schloss eine große Zukunft bevorsteht und unsere gesamte Region von dieser Ausstrahlungswirkung profitieren wird.

In unserem Klubhaus gab es im vergangenen Monat eine Personalveränderung: Erik Pollmer hat unsere Senioren und die Kulturarbeit in unserer Gemeinde über ein Jahr hinweg als sogenannter BUFDI begleitet. Er hat mit seiner Arbeit maßgeblich dazu beigetragen, dass wir die Arbeit im Klubhaus dauerhaft aufrechterhalten können. Doch nach Ablauf eines Jahres musste uns Erik im vergangenen Monat leider verlassen. Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich für seine Arbeit bedanken. Wir wünschen Erik auf seinem weiteren beruflichen und privaten Weg alles erdenklich Gute.

Gleichzeitig bin ich sehr froh, dass wir mit Sarah erneut einen BUFDI für die Arbeit im Klubhaus gewinnen konnten und so ein nahtloser Übergang möglich war. Sarah möchte ich ganz herzlich in unserer Gemeinde willkommen heißen und viel Erfolg bei den anstehenden Arbeiten wünschen.

Auch die Bauarbeiten in unserer Gemeinde stehen nicht still. Neben den anstehenden Baumaßnahmen im Rosenthal führen wir derzeit auch intensive Gespräche mit dem Landratsamt bzw. den weiteren zuständigen Behörden zum Thema "Ausbau der Straße nach Nickelsdorf". Aktuell versuchen wir gemeinsam eine Umleitungsstrecke zu finden, die für die Bewohner sowie die Gäste und Angestellten des Rittergutes erträglich ist. Dies ist nicht ganz so einfach, da die geplante Umleitungsstrecke teilweise in einem anderen Bundesland bzw. im Gebiet des Bundesforstes liegt. Wir werden jedoch eine verträgliche Lösung finden, davon bin ich überzeugt.

Als ich das letzte Amtsblatt gelesen habe, fiel mir auf, dass auch die Stadt Schkölen mit ähnlichen Problemen wie den Hinterlassenschaften von Hunden, illegaler Müllentsorgung und Vandalismus zu kämpfen hat. Auch in unserer Gemeinde wird dieses Thema immer prekärer. Zum Teil werden öffentliche Papierkörbe mit Hausmüll gefüllt und/oder über den ganzen Ort verteilt, so wird an der Bushaltestelle an der Schule fast täglich Hausmüll entsorgt, Glasscherben werden zum Teil auf den Straßen und Fußwegen verteilt und auch die Hundetoiletten werden nach wie vor nicht von allen Hundebesitzern genutzt – zum Leidwesen aller anderen Menschen in unserem Ort.

Der traurige Höhepunkt war der, für mich gar nicht witzige, "Spaß", als am Sonntagmorgen zahlreiche Einkaufswagen über den gesamten Fußweg verteilt wurden und ein Einkaufwagen sogar in der Rauda versenkt wurde. Solche Aktionen führen einerseits zu einer erheblichen Mehrarbeit für die Gemeindearbeiter, die sich in dieser Zeit nicht um die wirklich wichtigen Arbeiten in der Gemeinde kümmern können, aber insbesondere ist dieses Verhalten eine Gefahrenquelle für Kinder, Radfahrer und Fußgänger.

Für den Baum-und Strauchschnitt haben wir, wie bereits im letzten Jahr, gemeinsam mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb einen Sammlungstermin vereinbart. Dieser wird am 09.11.2018 von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am 10.11.2018 von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr stattfinden. Diesen Termin haben wir für die gesamte Region organisiert, jeder kann also seinen Baum- und Strauchschnitt kostenlos (bis 1 m³) an diesem Tag bringen.

Abschließend möchte ich Sie noch auf drei wichtige Veranstaltungen im kommenden Monat in unserer Gemeinde hinweisen: Am 14.10.2018 wird in unserem Klubhaus wieder der Bauernmarkt stattfinden, am 29.10 ist die erste "Rock n' Roll Party" im Klubhaus und für den 03.11.2018 haben wir das Teichfest geplant.

Wir verfallen also keineswegs in den Winterschlaf, sondern werden uns auch in der dunklen und kälteren Jahreszeit zu Festen und Feiern treffen. Dabei freue ich mich auf interessante Gespräche und tolle Ideen, wie wir unser Crossen noch schöner gestalten können.

Ihr Bürgermeister Uwe Berndt

Suche nach Bundesfreiwilligen

Die Gemeinde Crossen sucht für das Schülercafe in der Schule und für die Seniorenbetreuung im Klubhaus Bundes-Freiwillige. Interessenten melden sich bitte bei Frau Kertscher, Telefon: 47025.

Annahme von Baum- und Strauchschnitt

Die Gemeinde Crossen nimmt

am Freitag, 09.11.2018 von 13.00 - 16.00 Uhr und am Samstag, 10.11.2018 von 8.00 - 11.00 Uhr

unentgeltlich Baum- und Strauchschnitt auf dem Bundeswehrgelände an der Elster an. Auch von Bürger aus den Nachbargemeinden werden Baum- und Strauchschnitt in üblichen Mengen angenommen.

Neues aus dem Klubhaus

Rückblick - Veranstaltungen Klubhaus und Seniorenbüro

1. Trödelmarkt - Nun ist unser 1. Trödelmarkt am und im Klubhaus, organisiert vom Gartenverein Flurgraben e.V. und dem Senioren-Org.-Team, schon wieder Geschichte. Schön war es, fanden nicht nur die Trödelhändler. Ab Vormittag bis hin zum frühen Nachmittag, war ein reges Treiben um die vielen kleinen Stände. Die Interessenten kamen nicht nur aus der Region. Auch über die regionalen Grenzen hinaus, waren neugierige Trödler anzutreffen. Bei den vielseitigen Angeboten gab es einiges zu entdecken, kaufen aber auch zu erzählen. So kam es zum Beispiel zu folgender Begebenheit. Die aus Bürgel bekannte "Blau-Weiß-Töpferreiware" war an einigen Ständen zu finden und so trug es sich zu, dass auch Birgit Mayor, Töpferin von Beruf, von Stand zu Stand schlenderte. Auf einmal hielt Sie inne und traute Ihren Augen kaum. Da stand sie vor ihr, die "üppige Kloßfrau", geformt vor über 30 Jahren, mit ihren eigenen Händen. Nun kann man sich vorstellen, wie groß die Freude war. Es dauerte nicht lang und die prachtvolle Dame wechselte die Besitzerin.

Und das ist nur eine der vielen Episoden, die unser Trödelmarkt flüstern kann. Ein riesiges Dankeschön an alle Teilnehmer und besonders an all diejenigen, die dafür sorgten, dass die Veranstaltung so gut gelang. Ob Versorgung, Deko, Vorbereitung, Nachbereitung und die vielen kleinen Dinge, welche so anfallen. Ihr wart SPITZE. Vielen herzlichen Dank euch allen. Die Nachfrage auf Wiederholung ist sehr oft gefallen, so dass über ein Folgetermin nachgedacht wird.

Halle - Musikfahrt auf der Saale. Um acht Uhr startete der Bus mit 50 gutgelaunten Senioren in Richtung Halle. Dort angekommen, ging es auf zur Stadtrundfahrt. Die Stadtführer wussten so viel spannendes über Halle zu berichten, dass man gar nicht mehr aus dem Staunen raus kam. Wir erfuhren vieles über die Altstadt mit ihren zahlreichen Bauten und deren Geschichten, aber auch über die vielen Berühmtheiten und ihr Wirken in der Stadt. Per Pedes ging es dann zum Marktplatz. Dort gab es spannende Infos über den Roten Turm, die Kirche, sowie über die vielen vom Markt abgehenden Straßen und Gassen. Nach diesen umfangreichen Informationen ging es weiter zu einem vorzüglichen Mittagessen nach Bernburg. Während der Schifffahrt auf der Saale erfuhren wir einiges über die am Ufer stehenden Gebäude, Städte und dem "Schloß Bernburg". Bei musikalischer Untermalung mit Kaffee und Kuchen klang die Flussfahrt aus und es ging zurück in die Heimat.

Großen Anklang fand auch wieder ein Multimedia-Vortrag von G. Fischer. Dieses mal ging es von Moskau nach St. Petersburg. Über 50 Gäste lauschten den Reiseberichten und bestaunten die fabelhaften Aufnahmen.

Vorankündigungen - Veranstaltungen Klubhaus sowie dem Seniorenbüro

14.10. 2018, 10:00 - 16:00, 4. BAUERN- & KREATIVMARKT im & um das Klubhaus Crossen, für die ganze Familie inkl. Frühschoppen mit den Rod´schen Möhrenschabern sowie Spiele & Basteln für Ihre Kids, Ausstellungen und Sülzcontest.

15.10., **10:00**, "Sanfte Gymnastik für Körper & Geist" mit Marion (weiterer 29.10.18 - jeweils aller 2 Wochen)

16.10., 9:00, "Dienstags-Frühstücks-Treff"

17.10., 16:00, "Krimi-Cafe" mit dem Stück "Betriebsfeier mit Mord" (Theatergruppe, angegliedert an den Kulturverein Crossen e.V.) bei Kaffee & Kuchen

23.10., 19:00, Kulturdienstag, Buchlesung "Briefe und Erinnerungen eines Grenzsoldaten 1969/70" mit Wilfried Schober,

"Vom Friseurbesuch über Liebesbriefe bis hin zur Nahkampfausbildung", Briefe, Aufzeichnungen, Gedanken und Erinnerungen eines ehemaligen Soldaten der DDR-Grenzgruppen.

24.10., 10:00, Treffpunkt "Bahnhof Crossen Ort" Herbst-Wanderung, von Wetterzeube - Dietendorf mit Einkehr in den "3 Linden", zurück über Wehr/ Mühlgraben, mit historischen Ausführungen durch Herrn Fiedler, zurück nach Crossen mit dem Zug.

27.10., 19:30, ROCK'N'ROLL Party mit "The Good Rockin'Daddies", 17:30 Tanzstunde, Einlass: 17:00, KVV: Sonnenblume, Co-Tech Matz, Asia-Shop, VVK: 8 €/ AK: 10 €, Tanzstunde im Preis incl., Veranstalter ist der Kulturverein

01.11., 09:30, Mitmachtheater "Märchenfee Tasifan", Kieck-Theater-Weimar

07.11., 15:00, Seniorengeburtstagsfeier September/Oktober Jubilare

11.11., 17:30, "Abend auf Portugiesisch mit Geschmack & Tanz", Freuen Sie sich auf "Hähnchen nach Algarveart mit mediterranen Vorspeißen und Live-Musik zum Tanze & Lauschen mit H. Kucz", KVV: Klubhaus Crossen, 27,50 € inkl. Speißen & Portwein als Willkommensgruß, Einlass 17:00

17.11., 16:00, LESE CAFE "Miteinander & Füreinander Lesen" bei Kaffee & Kuchen, Lieblingsbuch mitbringen, selber lesen oder einfach nur lauschen und Kaffee genießen. Der Kulturverein lädt ein.

Vorschau:

27.11., 19:00, Kulturdienstag, "Vintage Paint - Schöne Verwandlung alter Möbel und Dinge" mittels Kreidefarben, Schablonen und Wachsen sowie deren Anwendung u. Techniken, mit Ute Dobermann

28.11., 15:00, "Mit Papier durch die Jahreszeiten", Erstellen von Blüten, Schmetterlingen bis hin zu Sternen.

12.12., 15:00 - 21:00, Seniorenweihnachtsfeier mit "DJ Hendryk Kraus"

08.12., 14:00, Weihnachtsmarkt vor und in der Crossener Kirche 18:00, "**Nach-Weihnachtsmarkt-Tanz-Party**" für Jung & Alt im Klubhaus

16.12., 15:00, "Der kleine Tag" Musical für groß und klein, MU-TH Zeitz, KVV im Klubhaus Crossen

Weiterhin findet statt:

- Line-Dance-Kurs: am 16.10. ab 19:00 Uhr, l\u00e4dt die Line-Dance-Gruppe recht herzlich zu einer Schnupper-Stunde ein. Einfach vorbeikommen oder im Vorfeld im Klubhaus anrufen.
- Theatergruppe ist fleißig am Proben. Wer am Mitmachen noch Interesse hat, meldet sich bitte im Klubhaus!

Wir haben derzeit 2 neue Ausstellungen im Haus, zu welchen wir Sie gern einladen möchten. Zum einen über das Buch von W. Schober "Briefe und Erinnerungen eines Grenzsoldaten 1969/70" sowie eine kleine Galerie mit Bildern, Gemälden und Collagen von B.-Meißgeier-Kregel.

Räumlichkeiten von klein bis groß, für Feiern und Seminare können Sie bei uns mieten. Fragen Sie einfach nach!

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Dienstag, 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag, 15:00 bis 18:00 Uhr. Weitere Termine können Sie gerne telefonisch unter 036693 248727 oder per E-Mail info@klubhaus-crossen.de vereinbaren.

Mit herzlichen Grüßen aus dem Klubhausbüro Ihre Carla Meißgeier und Laura Poser

Stadt Schkölen

Das sollten Sie lesen ...

Liebe Einwohner,

vorab wieder ein kurzer Abriss zum Wetter. Trotz der doch recht kühlen Morgenstunden haben wir in den letzten Septembertagen noch einmal Sonne pur und angenehme Temperaturen erleben können. Aber wir sind ja schon im Oktober und deshalb habe ich ein paar Bauernregeln zum Wetter für diesen Monat gesucht. Vier möchte ich Ihnen zum Nachdenken geben und dann werden wir sehen, welche denn davon eingetroffen ist. Wenn's im Oktober friert und schneit, bringt der Jänner milde Zeit. Warmer Oktober bringt fürwahr uns sehr kalten Februar. Viel Nebel im Oktober - viel Schnee im Winter. Im Oktober Sturm und Wind, uns den frühen Winter künd't. Nun schauen wir mal, wird's ein kalter oder ein warmer Oktober und bringt er uns viel Nebel oder Sturm. Was dann kommen sollte, sie haben es ja gelesen. Nur eines möchte ich noch ergänzen: eine Haftung übernehme ich nicht.

Im letzten Ämtsblatt hatte ich davon gesprochen, einen Arbeitseinsatz im Oktober zu starten. Ich muss das leider absagen oder vielleicht auch verschieben, weil im Oktober der Terminkalender an den Wochenenden proppe voll ist. Aber wenn es im November noch einen schönen Samstag gibt, könnte ich mir das schon noch vorstellen. Als Termin käme der 3. oder 10. November in Frage. Wir würden das dann kurzfristig organisieren. Vielleicht ist bis dahin auch das Laub vollständig von den Bäumen gefallen und wir können auch Hecken oder Bäume schneiden. Das vielleicht auch als Hinweis für Sie. Ab dem 01.10. bis Ende Februar des nächsten Jahres können Sie Bäume großräumig verschneiden oder auch fällen, wenn es absolut nicht anders geht. Bitte beantragen Sie das aber in jedem Fall in unserem Bauamt und planen Sie auch Ersatzpflanzungen ein.

Wir waren in der letzten Septemberwoche ein paar Tage in der Oberlausitz, konkret im Gebiet Jonsdorf-Waltersdorf-Oybin. Wenn ich unterwegs bin, dann versuche ich immer, einen Vergleich mit unserer Einheitsgemeinde zu ziehen. Das habe ich auch diesmal gemacht. Die Oberlausitz ist tiefstes Sachsen, eingebettet in das Dreiländereck Polen-Tschechien-Deutschland. Eine landschaftlich wahnsinnig schöne Gegend. Ich war begeistert. Toll ausgeschilderte Wanderwege mit einem sehr ausgeprägten Profil, touristische Ziele, an denen man nicht vorbei kann und überall die historischen Bezüge. Sicher profitieren die Orte von ihrem Status als Luftkurort, aber ich muss neidlos anerkennen, diese Gegend ist einfach schön. Überall in den Dörfern findet man sanierte Umgebindehäuser, die jeden Besucher richtig anstrahlen. Und so ganz nebenbei, die Gastronomie kann sich sehen oder besser schmecken lassen. Ich frage mich da immer, wie das finanziert wurde.

wie das finanziert wurde. Nun noch eine kleine Reminiszenz zu unserem Stadtfest. Rundum gelungen und Aushängeschild für Kultur und Gemütlichkeit in unserer Stadt. Sicher war es ein Kraftakt für die, die es vorbereitet haben. Aber die Anstrengungen haben sich gelohnt. Alle, die dabei waren, von den Händlern, den Handwerkern oder den Gastronomen bis hin zu unseren Hoheiten, haben einen tollen Tag erlabt. Und 1000 Besucher über den Tag und den Abend hat man wohl auch nicht bei jeder Veranstaltung. Beeindruckt war ich von den Beiträgen aus Kultur und Sport. Die Tautenhainer Musikanten, die Guggemusik aus Apolda und die Blaskapelle aus Bayern haben an beiden Tagen für tolle Musik gesorgt. Nicht zu vergessen unsere neu gebildete Akkrobatik-Gruppe, die einen ersten gelungenen Auftritt hinlegte. Höhepunkt in dem ganzen Spektakel sicher die Krönung unserer neuen Hopfenkönigin LAU-RA I. Sie wird nun für die kommenden 2 Jahre ihr Amt ausüben und sicher viel über den Hopfen und unsere Einheitsgemeinde zu erzählen haben. Und ich bin mir auch sehr sicher, dass unser Hopfenbauer Josef Fuss die Hopfenkönigin das eine oder andere Mal nach Bayern entführen wird. Es ist schon erstaunlich, mit welchem Engagement sich Herr Fuss in unsere Stadt einbringt. Dafür auch an dieser Stelle nochmals meinen herzlichen Dank und das Versprechen, die Bande in die Hallertau zu erhalten. Ein ebenso herzlicher Dank gilt allen Sponsoren, die unser Fest unterstützt haben. Es war für mich beeindruckend zu erleben, wie sich die Firmen der Region in die Stadt einbringen wollen. Ich hatte es nicht so erwartet. Danke an Sie Unternehmer, Handwerker und Geschäftsinhaber. Darauf lässt sich in Zukunft aufbauen. Ausgehend von unserem Stadtfest gab es einen Kontakt zum Mühlenwirt der Ziegenmühle im Zeitzgrund. Hintergrund war das Bierfest am 29. September in der Ziegenmühle, zu dem auch unsere Hopfenkönigin eingeladen war. Obwohl ich nicht dabei sein konnte, bin ich überzeugt, dass es ein toller Auftritt unserer Hopfenkönigin in dem wunderschönen Mühlenambiente war. Ich möchte diese regionalen Kontakte ausweiten, weil ich darin eine Chance für den ländlichen Raum sehe. Fassen wir die wenigen noch verbliebenen Zipfel beim Schopfe, dann ist mir um unsere Zukunft nicht bange.

In dem Sinne. Bleiben oder werden Sie gesund.

November 2018 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden abgefahren

Entsorgungstermine im Oktober/

in allen Orten

am Montag, den 22.10., 05.11 und am 19.11.2018

Die gelben Tonnen werden abgeholt in Graitschen/H.

am Dienstag, den 23.10., 06.11. und am 20.11.2018 in Rockau und Wetzdorf

am Freitag, den 26.10., 09.11 und am 23.11.2018 in allen anderen Orten

am Montag, den 22.10., 05.11. und am 19.11.2018

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit in Graitschen/H.

am Dienstag, den 16.10., 30.10., 13.11. und am 27.11.2018 in Rockau und Wetzdorf

am Freitag, den 19.10., 02.11, 16.11. und am 30.11.2018 in allen anderen Orten

am Montag, den 15.10., 29.10., 12.11. und am 26.11.2018

Gemeinde Silbitz

Nachruf

Die Gemeinde Silbitz trauert um

Ronald Erfel

Herr Ertel hat sich als langjähriger stellv. Bürgermeister und von 1988 - 1992 als hauptamtlicher Bürgermeister bleibende Verdienste für die Gemeinde Silbitz erworben.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Silvio Mahl

Bürgermeister der Gemeinde Silbitz

Im Namen des Gemeinderates

Vereine und Verbände

Vereinsfreunde und Förderer des Schlosses Crossen

Wir haben am 24.09.2018 in Crossen einen historischen Tag erlebt, die Frage ist eigentlich: warum?

Es ist deshalb ein historischer Tag, weil die politisch Verantwortlichen der Gemeinde, der Gemeinderat, einen Beschluss gefasst haben zum Erwerb des Schlosses Crossen, dafür zunächst herzlichen Dank für das Arrangement und natürlich auch den Mut. Dieser Dank geht besonders an den Bürgermeister.

Historisch ist der Tag insbesondere, weil es nach 1.000 Jahren so lange steht ja das Schloss als Burg oder besser gesagt nach 400 Jahren, wie es jetzt als barockes Schloss wahrgenommen werden kann - erstmalig in der Geschichte, die Gemeinde Crossen Eigentümer und damit Verfügungsberechtigter ist.

Darauf sind wir stolz, aber wir sollten auch uns klar sein, dass wir hiermit eine hohe Verantwortung haben. Jetzt können wir unser Schloss so nutzen, wie wir wollen, alle Ideen sind gefragt.

Wir sollten uns bewusst sein, dass es sich bei dem Schloss nicht nur um ein hochwertiges Denkmal handelt, sondern auch um ein überregional sehr bedeutsames Kunst- und Kulturgut. Das ist uns uns auch immer deutlich geworden zu den einzelnen Schlossfesten, wo wir über 70% Besucher hatten, die nicht unmittelbar aus der Region kamen, sondern weither aus Deutschland.

Wir sind natürlich andererseits überzeugt, dass wir das gemeinsam schaffen werden.

Unter gemeinsam verstehen wir natürlich die politisch Verantwortlichen, der Verein, die Bürger und Vereine. Unser Verein hat sich bereit erklärt, mit einem entsprechenden Beschluss - wie auch in den vergangenen 18 Monaten - die Nebenkosten zu erwirtschaften, damit der Gemeindehaushalt nicht belastet wird. Natürlich brauchen wir jetzt ein entsprechendes Konzept zur Betreibung und Bewirtschaftung des Schlosses. Hier gehen wir davon aus, dass wir eine multifunktionelle Nutzung anstreben, also eine Nutzung unterschiedlicher Art, das hat sicherlich verschiedene Bausteine, dabei gibt es Denkansätze wie Standesamt, ein kleines Schlosscafé, wohnen im Schloss und natürlich die unterschiedlichsten Events incl. eine gewisse historische museale Lösung.

Dabei erwarten wir auch, dass der Kreis seine politische Verantwortung hier wahrnimmt.

Bemerkenswert ist natürlich, dass bei der Beschlussfassung der Abgeordneten zwei Abgeordnete gegen den Beschluss gestimmt haben. Offensichtlich wollen diese Beiden eine entsprechende Verantwortung nicht übernehmen. Sie konnten auch nicht die Frage beantworten, wie eine Lösung aussehen könnte.

Freunde und Förderer des Schlosses Crossen e.V. Dr. Wolfgang Maruschky

1. Vorsitzender

Mobil: 0172 3677780

E-Mail: DrMaruschky@t-online.de

Die Volkssolidarität Königshofen informiert

Auch in diesem Jahr führt die Volkssolidarität ihre jährliche **Listensammlung** im Bereich der Gemeinden im Heideland durch. In der Zeit vom **13.10 - 26.10.2017** werden fleißige Helfer von Tür zu Tür gehen. Wir bedanken uns im Vorraus für Ihre Spende und Ihr Verständnis.

Seit September findet wieder unsere **Fitnessstunde** unter Anleitung einer ausgebildeten Trainerin in der Turnhalle in Königshofen statt.

Mitmachen kann jeder der Spaß an Bewegung hat. Wir treffen uns jeden Donnerstag von 15.30 - 16.30 Uhr.

Auch unsere anderen Veranstaltungen, z. B. Fahrt in die Salzgrotte, Kegeln, Handarbeit und Spiele u.v.m. können Sie gerne besuchen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Rufen Sie uns an: 036691 51653 o. 036691 46017

E-Mail: vs-koenigshofen@gmx.de

Der Vorstand

Interessengemeinschaft Nautschütz e.V.

Am 09.09.2018 hatten die Interessengemeinschaft Nautschütz e.V. und die Einwohner der Gemeinde zum Tag des offenen Denkmals und zur 777+1 Jahr-Feier nach Zschorgula eingeladen. Bei bestem Wetter gab es sowohl im Schulmuseum und Heimatstube als auch auf dem Dorfanger in Zschorgula viel zu sehen. Im Schulmuseum und Heimatstube gab es eine Ausstellung zu historischen Handwerksberufen aus der Region. Hobby-Besenmacher Karl-Heinz Koch aus Zschorgula zeigte sein Können auf dem Dorfanger.

Die Backfrauen und -männer der Gemeinde und die IG Nautschütz e.V. sorgten für die Verpflegung der vielen Besucher. Auch für die Kinder gab es viel zu erleben. Es konnte gebastelt, getöpfert und getobt werden. Außerdem gab es ein Erzähltheater und eine Hüpfburg.

Insgesamt war es wieder ein toller Tag und wir freuen uns alle auf das Fest in 2019.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen fleißigen Helfern, die uns bei den Vorbereitungen und am Festtag unterstützt haben, recht herzlich bedanken.

Marianne Henschel

Die Schützen Gilde zu Schkölen informiert:

Busausfahrt der Gilde

Eigentlich hatte der Vorstand der Gilde mit einer größeren Beteiligung gerechnet. Aber mit knapp 20 Personen ging es ins schöne Schwarzatal nach Schwarzburg. Zu Mittag wurde im Schweizerhaus Rast gemacht. Bei leckerem Essen und einem gut gezapften Bier kam schon eine recht gute Stimmung auf. Danach ging es auf die Schwarzburg ins Zeughaus. Hier wurde das Waffenmuseum besucht. Alle waren sehr begeistert von dem im Mai neu eröffneten Zeughaus. Hier konnte man die Waffensammlung bestaunen, die eine Existenz seit 1453 nachweist. Nach 10-jähriger Restaurierung bietet sich dem Besucher nun ein prächtiges Waffenarsenal. Reich verzierte Radschlossbüchsen, Pistolen, Vorderlader, Schwerter, Harnische und Banner konnten betrachtet werden. Ein kurzer Besuch des Kaisersaals rundete das Bild an. Weiter ging es zum Kaffeetrinken in die Fernmühle nach Ziegenrück. Der Kaffee und Kuchen mundete vorzüglich. Gegen 19.00 Uhr trafen wir wieder in Schkölen auf dem Busplatz ein. Die einhellige Meinung der Teilnehmer: eine entspannende und schöne Fahrt. Ein großes Danke an die Firma Höhne -Tourist für das angenehme Kutschieren im kleinen Reisebus.

Herbstputz ums Schützenhaus

Am 03. November führen die Schützen im und ums Schützenhaus den Herbstputz durch. Vom Laubrechen bis zur Dachrinne reinigen ist Arbeit angesagt. Vorteilhaft ist, wenn Harken und sonstige Utensilien mitgebracht werden. Der Einsatz beginnt 9.30 Uhr und ab 11.30 Uhr brennt der Rost. Die Teilnahme ist auf der Einladung im Schützenhaus einzutragen.

Veranstaltungen der Gilde

03.11. Herbstputz 9.30. bis 12.30 Uhr
Okt. und Nov. VM Bogen Halle It. Ausschreibung
Nov. und Dez. KM Bogen halle It. Ausschreibung

01.12. Nikolauspokal08.12. Adventlagerfeuer31.12. Silvesterpokal

Trainingszeiten

Sportschützen Dienstag und Freitag 16.30 bis 19.00 Uhr Samstag und Sonntag 10.00 bis 12.00 Uhr

Bogenschützen Mittwoch und Donnerstag ab 16.00 Uhr

Zu beachten sind die aktuellen Trainingspläne der Bogenschützen Weiter siehe: www.schützen-gilde-schkölen.de

Veranstaltungen

"Mach dich ran" im Ratskellersaal in Schkölen



"Mach dich ran" heißt es am Sonnabend, den 27.10.2018 ab 10 Uhr im Ratskellersaal, Naumburger Str. 1 in 07619 Schkölen. Hier zeichnet das "Mach dich ran" - Team das Spiel für die beliebte Fernsehsendung des Mitteldeut-

schen Rundfunks auf. Und Sie, liebe Bürger, können nicht nur dabei sein, sondern auch mitmachen. Es muss wieder getippt werden, wie Moderator Mario D. Richardt einen kleinen Test besteht. Dieser wird vorher nicht verraten. Der- oder diejenige, der/ die den Moderator am besten einschätzen kann, darf sich die Tagesaufgabe anschauen und muss raten: Hat das "Mach dich ran" - Team seine Tagesaufgabe erfüllt oder nicht? Wenn der Tipp des Gewinners mit der Realität übereinstimmt, gewinnt er 1000 Furo.

Gesendet wird die Aufzeichnung aus Schkölen voraussichtlich am 7. Januar 2019 um 19.50 Uhr im MDR-Fernsehen.

Einladung zum



am Sonntag, 28. Oktober 2018 ab 14.00 Uhr im Ratskellersaal Schkölen

Kaffee, Kuchen(selbstgebacken) Gesang: Gesangverein "HUMOR" und musikalische Gäste Musik zum Tanz in den Herbst

> (Anmeldungen bei der Stadtverwaltung oder den Chormitgliedern) Es lädt ein: Gesangverein "HUMOR" Schkölen

5. Schkölener Spielzeugmarkt



Kindertagesstätten

Martinsfest bei den Heideknirpsen

Am Montag, den 12.11.2018 ab 16:30 Uhr laden wir alle ein, mit uns gemeinsam zu feiern.

Es warten viele tolle Überraschungen, wie z.B. ein Basar, eine Mal- und Bastelstraße auf euch.

Für Hungrige braten wir wieder Roster und backen leckere Waffeln.

Natürlich gibt es auch zu trinken.

Um 17:30 Uhr geht es in die Kirche, wo wir gemeinsam singen und die Martinsgeschichte hören. Im Anschluss teilen wir gemeinsam die Martinshörnchen.

Änschließend daran startet um 18:30 Uhr am Kindergarten unser Laternenumzug. Dieser wird begleitet von dem Königshofener Spielmannszug und endet wieder am Kindergarten.

Wir freuen uns auf Euch

Bis dahin, Eure Heideknirpse



Schulnachrichten

Grund- und Regelschule "Elstertal" Crossen

Achtung - wir fragen nach!

Haben Sie eine Idee für eine Arbeitsgemeinschaft, die Sie von Montag bis Freitag im Anschluss an den Unterricht in der Regelschule für unsere Schüler anbieten möchten? Wir haben interessierte Schüler und die finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des "Schulbudgets", dies entsprechend zu finanzieren.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an die Schulleitung der Regelschule "Elstertal".

Einladung zum Tag der offenen Tür

Das Team der Regelschule "Elstertal" lädt alle interessierten Schülerinnen und Schüler der Klassen 4 zum TAG DER OFFENEN TÜR in die Regelschule nach Crossen ein. Wir öffnen am FREITAG, den 26.10.2018 von 13.00 - 16.00 Uhr unsere Türen, um den künftigen Schülern der Klasse 5 einen Einblick in unseren Schulalltag zu gewähren und sie mit der Regelschule bekannt zu machen. Dazu sind Sie als Eltern und Ihr als zukünftige Schüler herzlich eingeladen.

Das Team der Regelschule "Elstertal" Crossen

Im Anschluss findet das **gemeinsame Schulfest** der Grund- und Regelschule auf dem Schulhof statt. Ein Höhepunkt wird die feierliche Eröffnung unseres neuen Grünen Klassenzimmers sein. Bei dieser Gelegenheit stellen sich die verschiedenen Vereine der Region vor. Für das leibliche Wohl und ein Rahmenprogramm ist gesorgt.

Das Team und der Schulförderverein

der Grund- und Regelschule "Elstertal" Crossen

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

mit den Gemeinden Caaschwitz, Crossen, Etzdorf, Hartmannsdorf, Hartmannsdorf, Rauda, Seifartsdorf, Silbitz, Thiemendorf

Kontakt:

Pfarrer Rainer Hoffmann, An der Pfarre 2, 07613 Etzdorf

Tel. 036691 43233

Kirchenbüro Eisenberg, Markt 11, 07607 Eisenberg

Tel. 036691 25110, Fax 25139 E-Mail: pfarramt.eisenberg@gmx.de Die. & Do. 10 - 12 Uhr, Do. 16 - 18 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Caaschwitz

21. Oktober, Sonntag

09.30 Uhr Erntedank-Gottesdienst, Pfarrer Rainer Hoffmann

6. November, Dienstag19.00 Uhr Bibelgespräch10. November, Samstag

17.00 Uhr Martinstag, Pfarrer Rainer Hoffmann

Crossen

31. Oktober, Mittwoch

14.00 Uhr Thesen-Tür-Gottesdienst zur Reformation, Pfarrer

Rainer Hoffmann

11. November, Sonntag

17.00 Uhr Martinstag, Pfarrer Rainer Hoffmann

Etzdorf

24. Oktober, Mittwoch

14.30 Uhr Kirchenkaffee28. Oktober, Sonntag

10.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Rainer Hoffmann

Hartmannsdorf

21. Oktober, Sonntag

10.30 Uhr Erntedank-Gottesdienst, Pfarrer Rainer Hoffmann

Silbitz

21. Oktober, Sonntag

17.00 Uhr Posaunenfeierstunde mit dem Posaunenchor Caa-

schwitz

Thiemendorf

28. Oktober, Sonntag

09.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Hoffmann

11. November, Sonntag

09.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Hoffmann

Evangelischer Pfarrbereich Königshofen

mit den Gemeinden Buchheim, Dothen, Gösen, Großhelmsdorf, Hainchen, Königshofen, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain

Kontakt:

Pastorin Ulrike Magirius-Kuchenbuch Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen Tel. 036691 46921 Kirchenbüro Eisenberg, Markt 11, 07607 Eisenberg el. 036691 25110, Fax 25139 E-Mail: pfarramt.eisenberg@gmx.de

E-Mail: pfarramt.eisenberg@gmx.de Die. & Do. 10 - 12 Uhr Do. 16 - 18 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Dothen

21. Oktober, Sonntag

13.00 Uhr Gottesdienst, Pastorin Magirius-Kuchenbuch

11. November, Sonntag

09.00 Uhr Kirmes-Gottesdienst, Pastorin Magirius-Kuchenbuch

Gösen

11. November, Sonntag

14.00 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Renovierungs-

arbeiten, zur Kirchwehe und Gedenkgottesdienst 100 Jahre Kriegsende 1. WK, Pastorin Magirius-

Kuchenbuch

Großhelmsdorf

18. Oktober, Donnerstag

18.00 Uhr Bibelkreis **28. Oktober, Sonntag**

17.00 Uhr Kirmes-Gottesdienst, Pastorin Magirius-Kuchenbuch

Hainchen

21. Oktober, Sonntag

14.15 Uhr Gottesdienst Pastorin Magirius-Kuchenbuch

11. November, Sonntag

10.15 Uhr Kirmes-Gottesdienst, Pastorin Magirius-Kuchen-

buch

Königshofen

24. Oktober, Mittwoch

18.00 Uhr Werktagsgottesdienst, Pastorin Magirius-Kuchen-

buch

9. November, Freitag

17.45 Uhr Martinstag, Pastorin Magirius-Kuchenbuch

Lindau-Rudelsdorf 28. Oktober, Sonntag

14.00 Uhr Gottesdienst, Pastorin Magirius-Kuchenbuch

Walpernhain

4. November, Sonntag

09.00 Uhr Gottesdienst, Pastorin Magirius-Kuchenbuch

Evangelischer Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld

mit den Kirchengemeinden Schkölen, Zschorgula, Meyhen und dem Kirchspiel Osterfeld

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Schkölen, Markt 7, 07619 Schkölen

Tel: 036694 - 20513, Fax: 036694 - 37992

Mail: email@kirche-schkoelen.de

Pfarrer Bachmann: 03448-3890595, pfarrerb@pfarrerb.de

Sprechzeiten: Do,16:00 - 17:00 Uhr

Gemeindebüro: Die, 9:00 - 11:00 Uhr

Bärbel Korell (Friedhofsangelegenheiten Schkölen): Änderung

bis auf Weiteres, statt Do Di 9:30 - 11:30 Uhr

Die Termine des ganzen Pfarrbereichs finden Sie im Gemeindebrief oder unter: www.kirche-schkoelen.de

Gottesdienste und Veranstaltungen im Gebiet der VG

Sonntag, 21.10.2018

Schkölen 10:30 Uhr Gottesdienst, KiGo

(Pfarrer Bachmann)

Sonntag, 28.10.2018 Schkölen 10:30 Uhr

Gottesdienst, KiGo (Pfarrer Bachmann)

Reformationstag, 31.10.2018

Osterfeld/Lissen 19:00 Uhr Vortrag Dr. Frantzke über den

30-jährigen Krieg

(Pfarrer Bachmann/Dr. Frantzke)

Sonntag, 11.11.2018

Schkölen 16:30 Uhr Martinsfeier

(Kindergarten "Villa Kunterbunt)

Sonstige Veranstaltungen

Boxenstopp - der Kindernachmittag (für Kinder von 6 - 12): jeden Mittwoch (außer in den Ferien), 16 - 18 Uhr, im Gemeindehaus, Schkölen Markt 7; Info: 036694-20000

Frauenhilfe Schkölen

(Gemeinderaum Markt 7): 08.11., 14:00 Uhr

Die neue Frauenrunde (Zschorgula 31):

17.10. / 14.11., jeweils 16:00 Uhr

Hauskreis "Bibeltreff":

Dienstag, von 14:00 -15:00 Uhr oder über Bärbel Junhans (u.junghans@t-online.de, 034422-30237)

Hauskreis Schkölen:

Termine nach Absprache; konkrete Orte und Zeiten über Constanze Kroggel (hauskreis@kirche-schkoelen.de)

Gebet für Kirche, Stadt und Land (Schkölen, Markt 7):

Do, 25.10; 19:30 Uhr

Konfirmandenunterricht

mittwochs von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr im Pfarrhaus Osterfeld/ Lissen, Naumburger Str. 1b

Termine: 24.10. / 07.11.

Die Aktion "Weihnachten im Schuhkarton" läuft noch bis zum Martinsfest am 11.11.2018.

Sammelpunkte für die Päckchen sind:

- Linden-Apotheke in Osterfeld, Markt 17
- Ev. Pfarramt in Schkölen, Markt 7,
- Ev. Kindergarten in Schkölen, Alfred-Kästner Str. 5,
- Blumenladen Kaufmann in Schkölen, Burgstr. 5

Evangelische Kirchgemeinde Wetzdorf

Kontakt:

Pfarramt Dorndorf-Steudnitz Bürgelsche Str. 10, 07774 Dornburg-Camburg Pfarrer Peter Oberthür Tel. 036427 - 22469 ev.pfarramt.dorndorf@freenet.de

Gottesdienste

Sonntag, 21.10.2018

Wetzdorf 09.00 Uhr Gottesdienst, Lektorin Christel Hertzsch Sonntag, 28.10.2018

Poppendorf 10.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Peter Oberthür Mittwoch, 31.10.2018, Reformationstag

Wichmar 10.30 Uhr Gottesdienst für alle Gemeinden des Kirchspiels, Pfarrer Peter Oberthür

Samstag, 17.11.2018,

Wetzdorf 17.30 Uhr Andacht zur Martinsfeier, anschl. Lampionund Fackelumzug durchs Dorf und Martinsfeuer auf der Pfarr-

Sonstige Veranstaltungen

Spinnstube

Die Spinnstube Wetzdorf lädt alle ein, die sich für Hand- und Bastelarbeiten interessieren und zu Gesprächen über dies und das zusammenkommen wollen. Wir treffen uns 14tägig mittwochs um 16 Uhr im Pfarrhaus. Die nächsten Termine: 17. Oktober, 14. und 28. November.

Kinderkirche

Wir treffen uns vierzehntäglich donnerstags um 16.30 Uhr im Pfarrhaus. Es geht weiter am 25. Oktober und am 8. und 22. November.

Posaunenchor

Der Posaunenchor Wetzdorf probt dienstags um 19 Uhr im Pfarr-

Wer Interesse an einem Ständchen für Jubilare hat, setze sich bitte rechtzeitig mit Henry Funke in Verbindung. Tel. 036694 -179800, mobil 015233714571, info@ebq-online.de

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Pfarrkirche am Friedenspark, 07607 Eisenberg Pfarrhaus Jenaer Str. 12, 07607 Eisenberg Telefon: 036691/4 21 33 Fax: 036691/8 37 12 e-mail: kath.pfarrei-eisenberg@t-online.de

Reguläre Gottesdienste

sonntags, 10:30 Uhr

Alle Gottesdienste finden in der Pfarrkirche, Am Friedenspark statt.

Zeugen Jehovas

Ort: Königreichssaal der Zeugen Jehovas Am Tälchen 5

07607 Eisenberg

Sonntag, den 21. Oktober, 10:00 Uhr

Thema: Den Blick von wertlosen Dingen abwenden

Sonntag, den 28. Oktober Kongress in Glauchau Grenayer Strasse 3 "Bleib mutig!" Beginn 10:00 Uhr

Sonntag, den 04. November, 10:00 Uhr

Thema: Wo finden wir in schwierigen Zeiten Hilfe?

Sonntag, den 11. November, 10:00 Uhr Thema: Jehova – der große Schöpfer

Der Eintritt ist immer frei.

Wir freuen uns, Sie begrüßen zu dürfen.



Impressum

Amtsblatt der VG "Heideland-Elstertal-Schkölen"

Herausgeber: VG "Heideland-Elstertal-Schkölen"

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,

98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173

2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.